

Die Rechtsgrundlagen dieses Planes und seines Verfahrens sind:

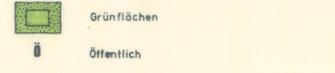
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1990 (BGBl. I S. 2233)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planmaterials (Planzeichenvorordnung 1981 - PlanzVE 91) vom 20.07.1981 (BGBl. I S. 833)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung vom 21.06.1988 (GV NW. 319)
- Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbebetrieben und Wohngebiets im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandsriegl) Rd. Erlass des MVRl. Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 31.12.1990 - VB 3 - 8804 25.1 (V Nr. 2 aus 90)

INHALT - BauGB
 § 9 (1) Nr. 20, 21, 22, 23, 24, 25a, 25b, 26
 § 9 (2), (3), (5), (6), (7) u. (8)
 § 9 (4) in Verbindung mit der LBO

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB



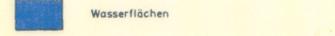
GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 15 BauGB



FÜHRUNG VON VERSORGNUNGSLEITUNGEN § 9 (1) Nr. 13 BauGB



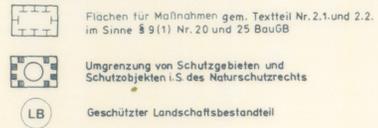
WASSERFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 16 BauGB



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD § 9 (1) Nr. 18 a, 18 b BauGB



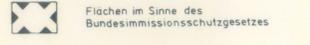
MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20, 25 a, 25 b BauGB



GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE § 9 (1) Nr. 21 BauGB



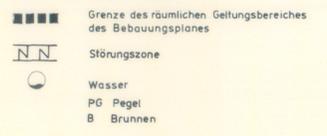
SCHUTZFLÄCHEN UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN § 9 (1) Nr. 20, 23, 24 BauGB



FESTSETZUNGEN DER HÖHENLAGE § 9 (2) BauGB



KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, DENKMÄLER UND SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (6) U. (7) BauGB, BauNVO



Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.3.1980 (GV NW S. 226 (SVG, NW 224)) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege Bonn, Colmantstraße 14-16 unmittelbar zu melden.

Begründung

Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 ist die Notwendigkeit, eine Lärmschutzanlage gegen die Schalleinwirkungen der Bundesautobahn A 4 auf den Umsiedlungsstandort Inden-Lamersdorf zu errichten. Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 'Umsiedlungsstandort-Wohnbereich' wurde diese Schutzmaßnahme gefordert. Sie steht damit im rechtlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 22.

Im Schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. F.J. Kals wird unter Abwägung landschaftsplanerischer Belange und aufgrund von Voruntersuchungen zum Kosten-Nutzenverhältnis die Errichtung eines Lärmschutzwalles gewählt. Die Planung des Walles berücksichtigt die Erweiterung der Bundesautobahn A 4 auf 6 Spuren.

Der Wall erstreckt sich von der Kreisstraße K 34 im Westen bis zum Wehebach im Osten.

Die dem schalltechnischen Gutachten zugrundeliegende Entwurfsplanung für den 6-streifigen Ausbau der A 4, die Neigung der autobahnseitigen Böschung von 1 : 1,5 und die Mindestkronenhöhe von 6,50 m über der Gradienten der vorhandenen 4-streifigen Autobahn bestimmen die Lage der Abschirmkante.

Zum Bauentwurf 'Lärmschutzanlage Autobahn' der Arbeitsgemeinschaft Entwicklungs- und Verkehrsplanung, Aachen vom Juni 1990 wurde von der Arbeitsgemeinschaft Hallmann, Rohn und Partner, Aachen im Juni 1990 ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt.

Ziel dieser Planung ist es, ein abwechslungsreiches, differenziertes Landschaftsbild zu schaffen, da der Lärmschutzwall für die zukünftigen Bewohner des Umsiedlungsstandortes die optische Abgrenzung darstellt. Die z.z. lückenhafte Gehölzpflanzung wird geschlossen. Da es sich um ein großes Erbauwerk handelt (Höhe über Gelände bis zu 11 m), ist es aus Gründen des Flächenverbrauches nicht möglich, größere Bodenmodellierungen in der Höhe vorzunehmen. Um die gerade obere Kante des Walles aufzulockern, wird durch unterschiedliche Pflanzungen (niedrige Sträucher, höhere Sträucher, Baumgruppen) die horizontale Linie aufgelöst. Die Ansichtflächen werden durch Wildkräuterflächen zusätzlich untergliedert. Diese Gliederung wird mit flach ausgezogenen Böschungen am Fuß des Walles unterstützt.

Zur Pflege und Unterhaltung der nördlichen Böschung wird am Wallfuß ein 3 m breiter Wirtschaftsweg angelegt.

Innerhalb des Landschaftsbestandteils Wehebach ist im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 22 ein Hochwasserschutzdamm geplant. Für den Bau der Hochwasserschutzmaßnahmen entlang des Wehebaches wurde gemäß § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes im Februar 1990 von der Arbeitsgemeinschaft Hallmann und Rohn, Aachen ein landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt.

Da im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Inden die für den Lärmschutzwall benötigten Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung, die als Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird. Grundlage für die Flächennutzungsplanänderung ist die Festsetzung des Umsiedlungsstandortes im Braunkohlenplan Inden II.

Das schalltechnische Gutachten, der landschaftspflegerische Fachbeitrag zum Lärmschutzwall und der landschaftspflegerische Begleitplan zum Hochwasserschutzdamm sind Bestandteile der Begründung.

Textliche Festsetzungen

1. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Die Inhalte des landschaftspflegerischen Fachbeitrages der Arbeitsgemeinschaft Hallmann, Rohn und Partner, Aachen vom Juni 1990 sind Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Die Inhalte des landschaftspflegerischen Begleitplanes der Arbeitsgemeinschaft Hallmann, Rohn und Partner, Aachen vom Februar 1990 sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Auf der entsprechend mit A gekennzeichneten Fläche wird ein Leitungsrecht (Drainage) für die Gemeinde Inden festgesetzt.

3. Flächen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Das 'Schalltechnische Gutachten' zum Umsiedlungsstandort Inden-Lamersdorf des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. F.J. Kals vom Juni 1990 ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 wird auf der Grundlage dieses Gutachtens festgesetzt:

Zur Begrenzung der Schalleinwirkung von der Bundesautobahn A 4 auf den Umsiedlungsstandort Inden-Lamersdorf, Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Inden wird entlang der Autobahn auf der Nordseite ein Erdwall errichtet.

AUFSTELLUNGSVERMERK

Dieser Plan wurde gemäß § 2 (1) BauGB durch den Beschluß des Rates der Gemeinde Inden vom 6.3.1991 aufgestellt.

Inden, den 20.6.91
 Ingeborg Kals Bürgermeister
 Ratsmitglied

Dieser Beschluß wurde am 8.3.1991 ortsüblich bekannt gemacht.
 Inden, den 20.6.91
 Gemeindevorsteher

BÜRGERBETEILIGUNGSVERMERK

2a. Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB hat am 23.7.1990 stattgefunden.
 Inden, den 20.6.91
 Gemeindevorsteher

2b. Von der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB wurde durch Beschluß des Rates der Gemeinde Inden am abgesehen.
 Inden, den 20.6.91
 Gemeindevorsteher

OFFENLAGEVERMERK

Dieser Plan wurde als Entwurf am 6.3.1991 gemäß § 3 (2) BauGB vom Rat der Gemeinde Inden zur öffentlichen Auslegung beschlossen.
 Inden, den 20.6.91
 Gemeindevorsteher

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Nach Beendigung des Anzeigeverfahrens am 25.07.91 wurde dieser Plan mit Begründung gemäß § 12 BauGB am 21.10.91 mit Angabe der Zeit und des Ortes, wo der Plan eingesehen werden kann, durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt.
 Inden, den 20.6.91
 Gemeindevorsteher

OFFENLAGEVERMERK

Dieser Plan und seine Begründung haben gemäß § 2 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 18.3.1991 bis 12.4.1991 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 8.3.1991 ortsüblich bekannt gemacht.
 Inden, den 20.6.91
 Gemeindevorsteher

Dieser Plan wurde gemäß § 10 BauGB am 25.4.1991 vom Rat der Gemeinde Inden als Satzungsbeschluss beschlossen.
 Inden, den 20.6.91
 Gemeindevorsteher

PLANBESCHLUSSVERMERK

Dieser Plan wurde gemäß § 10 BauGB am 25.4.1991 vom Rat der Gemeinde Inden als Satzungsbeschluss beschlossen.
 Inden, den 20.6.91
 Gemeindevorsteher

A1 Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 10.7.91 angezeigt.
 Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 25.9.91.
 Az.: 35.2.12-1801-204/91
 Köln, den 25.9.91
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 Im Auftrag Kippers

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Nach Beendigung des Anzeigeverfahrens am 25.07.91 wurde dieser Plan mit Begründung gemäß § 12 BauGB am 21.10.91 mit Angabe der Zeit und des Ortes, wo der Plan eingesehen werden kann, durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt.
 Inden, den 20.6.91
 Gemeindevorsteher

GEMEINDE INDEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 25
"LÄRMSCHUTZANLAGE AUTOBAHN"



M 1:2000



ÜBERSICHTSPLAN - GELTUNGSBEREICH
M 1:50000

STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
 DR.-ING. H. THÜNKER · DR.-ING. B. HECKENBÜCKER · VBI
 5309 MECKENHEIM · NEUER MARKT 38 · 02225/2013

Bearbeitung: Dr.-Ing. H. Thünker

Stand: April 1991, Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB

Die Planunterlage stimmt mit der amtlichen Katasterkarte überein.
 Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
 H.G. Pflaumen
 Off. best. Vermessungsingenieur
 114 x 60